

Ergänzungen zur Vorlage Praktikumsvereinbarung von Plavenir

Version BBK ZFLA 2025

Gültig für BiPla 2023

Basierend auf dem Merkblatt Baustellenpraktikum von Plavenir ([Link](#) / Bildungserlasse 2023 und Umsetzungsdokumente) und der Vorlage zur Praktikumsvereinbarung von Plavenir ([Link](#) / Bildungserlasse 2023 und Umsetzungsdokumente) ergänzt Plavenir mit dem vorliegenden Dokument die vorgenannte Praktikumsvereinbarung.

Ergänzung Ziffer 3.a «Ausgangslage»

Dieses Praktikum von 3 bis 5 Monaten Dauer (BiVo Art. 6 Abs.2 und 3) ist im 4. oder 5. Semester der Ausbildung obligatorisch.

Der Praktikumsbetrieb muss berechtigt sein, Lernende auszubilden. Dabei muss der Betrieb in dem Bereich ausbilden, in dem die lernende Person das Praktikum absolviert (siehe Merkblatt Ziffer 2).

Die verantwortliche Person, die die lernende Person betreut, muss in diesem Beruf Berufsbildner:in sein und ist zuständig für die Koordination der Praktikumsausbildung. Die tägliche Betreuung auf der Baustelle erfolgt durch die verantwortliche Fachkraft des Gartenbaubetriebs (z.B. Vorarbeiter:in oder dgl.).

Geräte, Materialien, Arbeitstechniken, Bautechniken etc. werden der lernenden Person im Praktikum durch die verantwortliche Fachkraft (z.B. Vorarbeiter:in) laufend erläutert. Die ausbildungsverantwortliche Person des Landschaftsarchitekturbüros hat die Möglichkeit, die Arbeitsgebiete und Betreuung der lernenden Person mit der Gartenbaufirma abzusprechen.

Ergänzung Ziffer 3.b «Zweck und Zielsetzungen»

Die lernende Person soll durch praktische und möglichst zusammenhängende Mitarbeit in den nachfolgenden Gebieten des Garten- und Landschaftsbaus Erfahrungen sammeln und die Verbindung zur eigenen planerischen und zeichnerischen Tätigkeit herstellen können:

- Gesundheitsschutz / Unfallverhütung
- Werkhof
- Maschinen, Werkzeuge, Geräte
- Vorarbeiten
- Absteckarbeiten
- Erdbau
- Beton und Mörtel
- Entwässerungsarbeiten
- Weg- und Platzbau
- Treppenbau
- Mauerbau und Böschungssicherung
- Gebäudebegrünung
- Saatarbeiten
- Pflanzarbeiten
- Bauführung
- Grünflächenpflege

Ergänzung Ziffer 3.c «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz»

Die Verantwortlichkeiten zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sind in Art. 5 der BiVo geregelt.

Die gefährlichen Arbeiten, insbesondere im Rahmen des Baustellenpraktikums, sind im Anhang 2 des Bildungsplans festgehalten.

Der Arbeitssicherheit auf der Baustelle bzw. im Betrieb ist besondere Beachtung zu schenken. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der SUVA und der BfU sind einzuhalten. Die lernende Person ist vom Praktikumsbetrieb mit der notwendigen Arbeitsausrüstung (spez. Handschuhe, Sicherheitskleider bei

Holzarbeiten, Schutzzanzügen, etc.) auszustatten. Ist im Lehrvertrag geregelt, dass Sicherheitsschuhe und Kleidung durch den Ausbildungsbetrieb oder durch die lernende Person bezahlt werden, ist dem Folge zu leisten.

Während des Praktikums ist der Praktikumsbetrieb für die Sicherheit und den Schutz der lernenden Person verantwortlich und setzt deren Verwendung durch. Insbesondere obliegt es dem Praktikumsbetrieb, die lernende Person vor Arbeitsbeginn über alle relevanten Gefahren auf und um die Baustelle sowie im Umgang mit Geräten und Maschinen umfassend aufzuklären und die Sicherheitsbestimmungen durchzusetzen. Vor der erstmaligen Bedienung von Maschinen und Geräten ist die lernende Person über deren sicheren und sachgemässen Gebrauch zu instruieren. Es wird empfohlen, sämtliche erfolgten Instruktionen schriftlich zu dokumentieren. Die lernende Person absolviert vor dem Praktikum eines der SUVA-Lernprogramme „Arbeitssicherheit“ ([Link](#)) in Absprache mit dem Praktikumsbetrieb.

Es wird auf das Merkblatt Baustellenpraktikum insbesondere Ziffern 4.1 hingewiesen.

Ergänzung Ziffer 3.e «Arbeitszeiten»

Die wöchentliche Arbeitszeit des Praktikumsbetriebs beträgt im Jahresdurchschnitt Stunden. Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach der Arbeits- und Vorholzeitenregelung sowie der Liste der Arbeitstage im Kalenderjahr des Praktikumsbetriebs. Allfällige + oder – Arbeitsstunden werden innerhalb des Praktikums ausgeglichen.

Ergänzung Ziffer 3.f «Praktikumsbericht

Die lernende Person führt einen detaillierten Praktikumsbericht über die ausgeführten Tätigkeiten und die gemachten Erfahrungen. Geräte, Arbeitsabläufe, Arbeitstechniken, Materialien, Konstruktionen etc. werden beschrieben und illustriert. Der Praktikumsbericht ist spätestens alle 5 Tage nachzuführen. Informations- und Unterlagenbeschaffung für die Erstellung des Praktikumsberichts erfolgen während der Arbeitszeit. Es wird empfohlen, dass die Nachführung und die Reinschrift in der Freizeit erfolgen. Der Praktikumsbericht wird in gleicher Regelmässigkeit der ausbildungsverantwortlichen Person des Praktikums-Betriebes auf Vollständigkeit und Inhalt überprüft.

Die lernende Person erstattet dem Ausbildungsbetrieb regelmässig Rückmeldung über den Gang des Praktikums, erstmals nach 14 Tagen, anschliessend immer am Ende des ablaufenden Monats.

Ergänzungen 4.a «Lohnzahlung

Die lernende Person bezieht den Lohn weiterhin vom Ausbildungsbetrieb (siehe Merkblatt Ziffer 4.4). Der Lohn beträgt gemäss Lehrvertrag bis zum CHFbrutto. Ab dem gilt der Lohn von CHFbruto.

Ergänzungen 4f «Versicherung und Haftung»

Der Ausbildungsbetrieb versichert die lernende Person auch während des Praktikums im bisherigen Umfang. Der Versicherungsschutz gegen Unfälle gemäss UVG ist auch für die Baustellentätigkeit gewährleistet. BSLA empfiehlt den Ausbildungsbetrieben mit ihrer Betriebsunfallversicherung zu klären, ob die Baustellentätigkeit versichert ist (siehe Merkblatt Ziffer 4.6).

Ergänzungen 4.e «Zusätzliche Aufwendungen / Kosten»

Allgemeine Auslagen der lernenden Person für den Arbeitsweg sowie für die Verpflegung während des Praktikums soll gem. Lehrvertrag vergütet werden. BSLA empfiehlt im Lehrvertrag zu regeln, ob und wieviel bei Wochenaufenthalten im Praktikum für das Logis und das Abendessen entschädigt wird.

Ergänzung Ziffer 4 b Berufsschulunterricht

Unter der Rubrik Weiterbildungskurse sind die überbetrieblichen Kurs sowie die BMS aufzuführen. Die überbetrieblichen Kurse müssen besucht werden können. BSLA empfiehlt, dass der Praktikumsbetrieb den Besuch der BMS ermöglicht.

Ergänzung Ziffer 4. d «Ferien, Frei- und Feiertage»

Proportional zum jährlichen Ferienguthaben von total Tagen beträgt der Ferienanspruch während des PraktikumsTage. Diese Ferientage sind innerhalb der Praktikumszeit einzuplanen. Der Bezug der Ferien wird auf die Arbeitsplanung des Praktikumsbetriebs abgestimmt.
Feiertage während der Zeit des Praktikums gelten nach der Regelung des Praktikumsbetriebs.

10. November 2025
Kommission BKK ZFLA